



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM
WESTERWALD-OSTEIFEL

PLAN NACH § 41 FLURBG

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen für das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren

Dernau (Flut)

Bestandteil Nr. 3 Erläuterungsbericht (EB)

Az.: 31493

1	<u>BESTANDTEILE DES PLANES</u>	3
2	<u>ALLGEMEINES</u>	3
2.1	RECHTSGRUNDLAGEN	3
2.2	PLANUNGSGRUNDLAGEN	3
2.3	NICHT AN DER PLANFESTSTELLUNG TEILNEHMENDE PLANUNGEN DRITTER	4
2.4	AN DER PLANFESTSTELLUNG TEILNEHMENDE PLANUNGEN DRITTER	4
2.5	HINWEISE	4
3	<u>BEGRÜNDUNG UND ABWÄGUNG</u>	4
3.1	ALLGEMEINE BEGRÜNDUNG ZUM PLAN	4
3.2	WEGENETZ	5
3.3	WASSERWIRTSCHAFT, BODENVERBESSERUNGEN	5
3.4	SONSTIGE PLANUNGEN	6
3.5	PLANFESTSTELLUNGEN/PLANÄNDERUNGEN DRITTER	6
3.6	LANDESPFLEGE	6
3.6.1	NATURA 2000: VOGELSCHUTZGEBIET AHRGEBIRGE	6
3.6.2	NATURA 2000: FFH-GEBIET AHRTAL	6
3.6.3	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET	7
3.6.4	AUSWERTUNG HISTORISCHER KARTEN	8
3.6.5	GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE	9
3.6.6	EINGRIFFSREGELUNG VERMEIDUNG, EINGRIFF, KOMPENSATION	9
3.6.7	§ 7 LNATSchG, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN	9
3.6.8	SONSTIGE LANDESPFLEGERISCHE MAßNAHMEN	9
3.7	VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGEN	10
3.7.1	UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG	10
3.7.2	PRÜFUNG NATURA 2000	10
3.7.3	ARTENSCHUTZPRÜFUNG	10
4	<u>ZUSAMMENFASSUNG</u>	10

1 Bestandteile des Planes

Bestandteil	1	Karte zum Plan, Maßstab 1:2000
Bestandteil	2	Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)
Bestandteil	3	Erläuterungsbericht (EB)

Die den Bestandteilen zugrundeliegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen u. ä. sind in den Beiheften nachgewiesen.

Beiheft 1	Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten
Beiheft 2	Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter
Beiheft 3	Landespflegerisches Beiheft
Beiheft 4	Wasserwirtschaftliches Beiheft – entfällt -
Beiheft 5	Massen- und Kostenermittlung

Die Beihefte unterliegen nicht der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung.

2 Allgemeines

2.1 Rechtsgrundlagen

Die Vereinfachte Flurbereinigung Dernau (Flut) wurde am 30.03.2022 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Westerwald-Ostfeld nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) angeordnet und am 26.04.2023 in die Verfahren Dernau (Flut) und Rech (Flut) aufgeteilt. Der Anordnungsbeschluss und der Teilungsbeschluss sind unanfechtbar.

Die Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, die Änderung, Verlegung und Einziehung vorhandener Anlagen bedürfen der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG bzw. der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG.

Für die Planung ist die Verträglichkeit entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), hier insbesondere die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura-2000-Gebieten und die Beachtung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes, nachzuweisen.

2.2 Planungsgrundlagen

Das im Landkreis Ahrweiler befindliche Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Dernau (Flut) umfasst die durch die Flutkatastrophe vom 14.07.2021 zerstörten weinbaulich genutzten Flächen in der Flachlage zwischen der Ortslage Rech, dem Bahndamm, der Ahr, der Brücke zur Steinbergsmühle sowie die Weinbergflächen südlich der Steinbergsmühle.
Die Fläche des Verfahrensgebietes beträgt rd. 21 ha.

Die Finanzierung der geplanten Maßnahmen erfolgt aus Mitteln des „Wiederaufbaufonds“ zu 100%.

2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Altenahr wurde mit Datum vom 23.10.2009 genehmigt. Er wurde am 4.11.2009 behördenverbindlich. Rechtskräftige Bebauungspläne liegen im Verfahrensgebiet nicht vor. Allerdings hat die Ortsgemeinde Dernau mit Datum vom 18.05.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnmobilplatz-An der Steinbergsmühle“ beschlossen.

Der Flächennutzungsplan wird entsprechend angepasst.

Das „Landesweite Verbindungswegenetz“ sieht innerhalb des Verfahrensgebietes keine Anlagen vor.

2.4 An der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

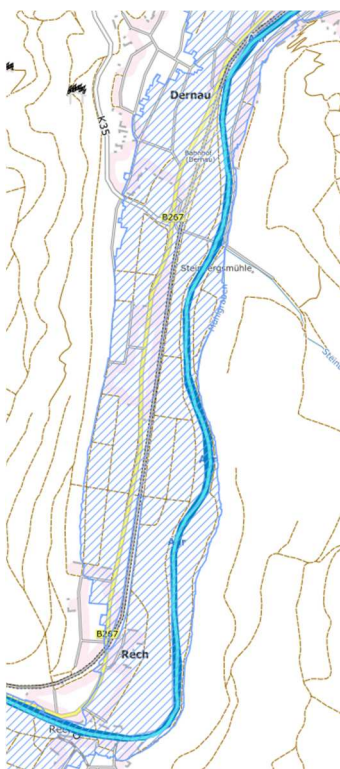
- entfällt -

2.5 Hinweise

Die im Beiheft 1 (Ziffer 5.3) zum Wege- und Gewässerplan nachgewiesenen Leitungsverläufe öffentlicher Träger wurden lediglich soweit erforderlich in die Karte zum Wege- und Gewässerplan übernommen.

3 Begründung und Abwägung

3.1 Allgemeine Begründung zum Plan



Durch die Flutkatastrophe vom 14.07.2021 und die nachfolgenden Arbeiten zur Beräumung der Ortslagen wurden die weinbaulichen Ertragsanlagen im Verfahrensgebiet in erheblichem Umfang zerstört. Zusätzlich ist durch das mit öffentlicher Bekanntmachung vom 04.10.2021 vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Ahr die weitere Nutzung der Flächen rechtlich eingeschränkt. Gemäß Vorgaben der SGD-Nord-Koblenz, Obere Wasserbehörde, dürfen im gesamten Verfahrensgebiet die Rebzeilen nur in Fließrichtung der Ahr mit einem Zeilenabstand von mindestens 2,00 m angelegt werden.

3.2 Wegenetz

Gemäß der oben genannten rechtlichen Einschränkungen soll das Wegenetz so gestaltet werden, dass auf den für den Weinbau verbliebenen Flächen die gewünschte Nutzung ermöglicht werden kann.

Soweit erforderlich, wird zu den einzelnen Maßnahmen Stellung bezogen:

Maßnahmen Weg 100 und 127

Die Wege 100 und 127 trennen zwischen den künftigen Nutzungsflächen (Weinbau und nicht wieder bestockbar). Es handelt sich um Hauptwirtschaftswege, die zur Verkehrsentserrung beitragen sollen, da der bahnbegleitende bituminös befestigte Weg am westlichen Verfahrensrand auch als überörtlicher Radweg (Ahrradweg) genutzt wird. Nach Rückbau der Behelfsbrücke (nicht im Rahmen der Flurbereinigung) wird der Weg 127 auf die wieder herzustellende Straße „Im Bungert“ geführt.

Maßnahmen Wege 101-115, 117-120, 128

Diese Wege dienen als Anwand und Kleinerschließung für die zukünftig in Fließrichtung der Ahr auszuweisenden weinbaulich nutzbaren Grundstücke. Diese sollen wegen ihrer untergeordneten Bedeutung lediglich eine Breite von 3,5 m haben.

Ausnahmen bilden die Wege 111-113. Diese sollen mit einer Breite von 5 m ausgewiesen werden, da sie die Weinbauflächen gegen vorhandene Wohnbebauung abgrenzen und von daher beim Pflanzenschutz ansonsten die erforderlichen Abstände nicht eingehalten werden können.

Maßnahmen Wege 116, 121-124, 126

Es handelt sich um vorhandene Wegeflächen, die als Haupteerschließungswege dienen bzw. in das untergeordnete Erschließungskonzept integriert sind, aber aufgrund der oben genannten Zerstörungen ertüchtigt werden müssen.

Maßnahme Weg 125

Der bahnbegleitende vorhandene bituminös befestigte Weg dient als überörtlicher Radweg (Ahrradweg). Die durch die Flut und die nachfolgenden Arbeiten zerstörte Deckschicht muss erneuert werden.

3.3 Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen

Das Verfahrensgebiet liegt komplett im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Ahr.

Die künftig weinbaulich genutzten Flächen sind durch die Ablagerung von Erdmassen und Schutt sowie die damit verbundene Befahrung mit schwerem Gerät stark verdichtet.

Eine Bodenlockerung zur Aufhebung dieser Verdichtungen und ein anschließendes Feinplanum sind zur Vorbereitung der weinbaulichen Nutzung notwendig. In diesem Zusammenhang sind auch durch die Entsorgung von Schutt entstandene Vertiefungen im Gelände aufzufüllen (Maßnahmen 600-605). Um die weinbauliche Nutzbarkeit sicher zu stellen, wird im Rahmen der Erdarbeiten Kompost eingebaut (30 t/ha Trockenmasse bzw. 54 t/ha Frischmasse).

Dies entspricht den Vorgaben der Düngeverordnung (DüV).

Der künftig als private Grünfläche zu nutzende Bereich zwischen Bahnhof, Brücke zur Steinbergsmühle und Ahr (Maßnahme 606) wird geplant.

Mit den Maßnahmennummern 800 und 801 ist der zukünftige Gewässerentwicklungskorridor der Ahr nachrichtlich dargestellt. Ziel ist es, im Rahmen der Planwunschgespräche möglichst viele Flächen zu erwerben, um eine nachhaltige Gewässerentwicklung ermöglichen. Bauliche Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung sind nicht geplant.

3.4 Sonstige Planungen

- entfällt -

3.5 Planfeststellungen/Planänderungen Dritter

- entfällt -

3.6 Landespflege

3.6.1 Natura 2000: Vogelschutzgebiet Ahrgebirge

Ausgedehnte, z. T. störungsarme Mittelgebirgswälder und Bachauen im Einzugsbereich der Ahr zeichnen das Gebiet aus. Zusätzlich prägen südexpionierte Felsnasen die Landschaft.

Vorkommen der größten Population des Schwarzstorches in Rheinland-Pfalz und bedeutendes Brutvorkommen zahlreicher gefährdeter Waldvogelarten wie Raufußkauz, Haselhuhn, Schwarz- und Grauspecht, Uhu, Bussard, einer großen Population des Eisvogels und Rotmilans u. a. zeigen die Vielzahl von einzigartigen Lebensräumen. Zusätzlich hat die Zippammer in den bewirtschafteten Steillagen einen wichtigen Lebensraum.

Ein Bewirtschaftungsplan liegt derzeit noch nicht vor.

3.6.2 Natura 2000: FFH-Gebiet Ahrtal

Das Ahrtal ist eines der Durchbruchtäler durch das rheinische Schiefergebirge, die durch die erosive Tätigkeit des Rheins und seiner Nebenflüsse entstanden sind. Wegen der unterschiedlichen Härte und Struktur des Ausgangsgesteins bildeten sich windungsreiche Flussläufe und steile Felshänge in vielgestaltiger Form. Die Ahr hat sich bis zu 200 m tief in die Hochflächen eingeschnitten. Zwischen Dorsel und Kreuzberg ist die Talau zwischen 50 und 500 m breit mit einzelnen Flussmäandern. Anschließend beginnt das Engtal, das bis Walporzheim von großen Mäandern mit ausgeprägten Prall- und Gleithängen gekennzeichnet ist. In den engen Talbereichen treten schroffe Felswände und -nadeln auf. Während die Talau der Ahr meist als Grün- und Ackerland genutzt wird, sind die steilen Talhänge und Rücken überwiegend bewaldet. Im Engtalbereich wird an den der Sonne zugewandten Steilhängen Weinbau betrieben.

Relief und Bodenentwicklungsprozesse bedingen, wie auch das warme und

trockene Klima, eine hohe Standortvielfalt. Die extremen Standortbedingungen der Talhänge sind Grund für die Entwicklung einer außergewöhnlichen und vielfältigen Flora, an der sowohl submediterrane als auch atlantische Arten einen hohen Anteil haben.

Ein Bewirtschaftungsplan liegt vor. Die Informationen sind mit in die Naturschutzplanung eingeflossen.

3.6.3 Landschaftsschutzgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsschutzgebietes „Rhein-Ahr-Eifel“ vom 23. Mai 1980.

Nach § 3 ist der Schutzzweck:

1. die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
2. die Bewahrung und Pflege der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im Bereich der vulkanischen Osteifel mit dem Ahr- und Rheintal
3. die nachhaltige Sicherung des Erholungswertes
4. die Verhinderung und Beseitigung von Landschaftsschäden im Bereich des Tagebaus.

Daraus lässt sich grundsätzlich aus Gründen der Umweltvorsorge ableiten, dass die Flurbereinigung Dernau (Flut) diesem Schutzzweck in besonderer Weise Rechnung tragen wird, indem es im Vergleich zu einer ungeschützten Landschaft dem Landschaftsschutz bei der Planung ein entsprechend hohes Gewicht bemisst.

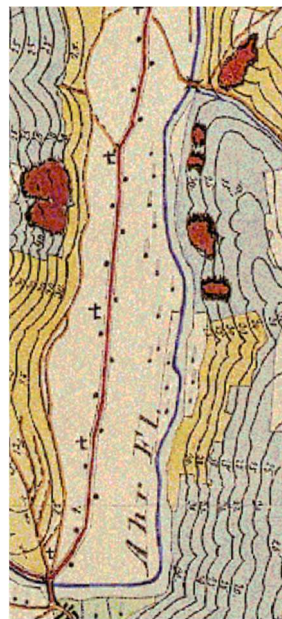
Alle geplanten Maßnahmen der Bodenordnung stehen unter den Genehmigungsvorbehalt der zuständigen Naturschutzbehörde, hier der oberen Naturschutzbehörde.

Weitere durch Rechtsverordnung ausgewiesene Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind nicht bekannt.

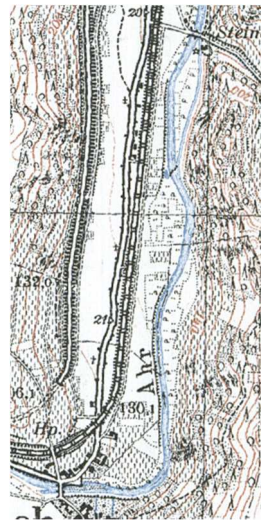
3.6.4 Auswertung historischer Karten



Tranchot Müffling (1820)



Preußische Kartenaufnahme (1878)



Historische TK 25 (1930)



Luftbild 2018

Wie die Karten zeigen hat sich der Verlauf der Ahr kaum geändert.

3.6.5 Gesetzlich geschützte Biotope

Gemäß der Biotopkartierung des Landes Rheinland-Pfalz befinden sich innerhalb des Verfahrensgebietes die Ahr als Schutzflächen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz. Angrenzend sind Felsbereiche geschützt. Sie sind im Beiheft 3 Landespflege aufgeführt.

3.6.6 Eingriffsregelung Vermeidung, Eingriff, Kompensation

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen der Flurbereinigung wurden – soweit möglich – vermieden. Für die verbleibenden unvermeidbaren Eingriffe werden in ausreichendem Umfang Kompensationsmaßnahmen durchgeführt, so dass zum Zeitpunkt der Bearbeitung des Plans eine positive ökologische Bilanz vorliegt.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um die Kompensationsmaßnahmen 700-702

700 Neuanlage von artenreichem Grünland

701 Neuanlage von artenreichem Grünland

702 Neuanlage von artenreichem Grünland

Für die Flächen 700-702 gelten folgende Pflege- und Entwicklungsvorgaben: Die Pflege- bzw. Bewirtschaftung der Flächen orientiert sich an den Vorgaben des Vertragsnaturschutzes – artenreiches Grünland- des Landes Rheinland-Pfalz. Demnach können die Flächen vom 15. Juni bis Anfang Oktober gemäht werden. Das Mähgut ist abzutransportieren. Düngemittel dürfen mit Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung eingesetzt werden. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist verboten. Die Grasnarbe darf nur umbruchlos ausgebessert werden. Das Entwicklungsziel ist nach 3 Jahren erreicht.

3.6.7 § 7 LNatSchG, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

(Ergänzung zu § 15 Abs. 2-6 BNatSchG)

Nach §7 LNatSchG dürfen Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen nur noch auf Flächen in Natura 2000 Gebieten, auf Flächen für Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Gewässerzustandes, auf Flächen in geschützten Teilen von Natur- und Landschaft sowie auf den dafür vorgesehen Flächen in Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen durchgeführt werden.

Für eine Kompensation kommen auch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zur dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes in Betracht. Die Kompensationsmaßnahmen in Dernau (Flut) werden das Landschaftsschutzgebiet und den FFH-Gebiet Ahrtal auf.

3.6.8 Sonstige landespflegerische Maßnahmen

In der vereinfachten Flurbereinigung Dernau (Flut) ist geplant, eine Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ durchzuführen. Gemeinsam mit der AÖR Zukunft Mittelahr und den Winzern vor Ort soll eine Biodiversitätsstrategie erarbeitet werden. Sie wird Bestandteil des Wege- und Gewässerplanes (Nr. 703). Da zum jetzigen Zeitpunkt der Umfang und die Akzeptanz vor Ort nicht absehbar sind, wird eine grobe Schätzung angenommen.

3.7 Verträglichkeitsprüfungen

3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat als zuständige Behörde eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens nach §5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass im Flurbereinigungsverfahren auf eine UVP verzichtet werden kann.

Der Verzicht auf die Durchführung einer UVP wurde online unter <https://add.rlp.de/service/bekanntmachungen> sowie auf der UVP-Plattform der Länder (www.uvp-verbund.de) öffentlich bekannt gemacht.

3.7.2 Prüfung Natura 2000

Entsprechend der Voruntersuchung zur Verträglichkeit der vorgesehenen Maßnahmen zur Betroffenheit der aufgeführten Schutzgebiete sind keine erheblichen Beeinträchtigungen, Verschmutzungen oder Belästigungen auf den Lebensraum der Vögel des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie festzustellen. Das gleiche gilt für die im Anhang I aufgeführten natürlichen Lebensräume sowie für die im Anhang II aufgeführten Tierarten der FFH-Richtlinie. Die Auswirkungen der Bodenordnung sind im Hinblick auf die Erhaltungsziele nicht als nachhaltig im Sinne des Artikel 6 Absatz 3 Flora- Fauna-Habitat-Richtlinie in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz einzustufen. Voraussetzung ist, dass die unter den allgemeinen Festsetzungen und besonderen Regelungen aufgeführten Vorgaben im Verzeichnis der Festsetzungen beachtet werden.

Für die in den Natura 2000-Gebieten zu schützenden natürlichen Lebensräume und Arten gelten gemäß Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie ein Verschlechterungsverbot. Mit der o. g. Voruntersuchung ist nachgewiesen, dass mit den Maßnahmen und Anlagen der Flurbereinigung keine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume verbunden ist.

3.7.3 Artenschutzprüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Dernau (Flut) wurden artenschutzrechtlich nachgewiesene und relevante Arten betrachtet.

Die Artenschutzprüfung kam zu dem Ergebnis, dass keine Betroffenheit vorliegt.

4 Zusammenfassung

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Dernau (Flut) werden verschiedene Maßnahmen durchgeführt, um den Weinbau unter den einschränkenden rechtlichen Regelungen durch die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ahr zu ermöglichen und gleichzeitig der Ahr entsprechenden Retentionsraum zur Verfügung zu stellen. Hierdurch wird auch die Realisierung des Gewässerwiederherstellungskonzepts unterstützt.

Zusammenfassend gilt für die Planung, dass die gesetzlichen Vorgaben des Weinbaus, der Wasserwirtschaft, der Landespflege und des Natur- und Umweltschutzes untereinander und gegeneinander abgewogen sowie die Grundsätze der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung gewahrt wurden.